

An die Gasabnehmer!

Nach der Vollzugsanweisung der niederösterreichischen Landesregierung vom 4. Dezember 1918, betreffend die durch die Not an Brennstoffen verursachten Einschränkungen wird neben anderen Verfügungen insbesondere der Gasverbrauch wie folgt beschränkt:

a) In privaten Haushaltungen:

Soweit nicht schon bisher ein geringerer Gasverbrauch vorgeschrieben war, darf die täglich zulässige Gesamtgasverbrauchsmenge (Beleuchtung, Beheizung, Bügeln, Kochen, Warmwasserbereitung und Badesofen) in privaten Haushaltungen, in denen sich außer den Gasöfen ein anderer Kochherd befindet, höchstens drei Kubikmeter, in privaten Haushaltungen, in welchen ein für feste Brennstoffe eingerichteter Kochherd vorhanden ist, höchstens ein Kubikmeter betragen.

b) Bei allen sonstigen Gasverbrauchern:

Bei allen übrigen Verbrauchsstellen werden die bisher nach § 6 der Statthaltereiverordnung vom 11. September 1917, Z. 2, 1 R. berechneten täglichen Gasverbrauchsmengen auf die Hälfte herabgesetzt. Die bisher erteilten Bewilligungen eines Mehrverbrauches dürfen ausnahmslos hierbei nicht in Anrechnung gebracht werden.

c) Ausübenden Ärzten und für Apotheken kann in unabweislichen Fällen eine auf den strengsten Berufsbedarf eingeschränkte Erhöhung der nach der im Absatz b) zugelassenen Höchstverbrauchsmenge an Gas über ihr Ansuchen von der Behörde (Polizeidirektion) zugestanden werden.

Die Ueberschreitung des zulässigen Verbrauches hat neben den vorgesehenen Strafen die sofortige Einstellung der Gaslieferung zur Folge.

Mit einem Kubikmeter Gas kann ein richtig eingestellter Gasglühlichtbrenner etwa 7 bis 8 Stunden oder ein Kochbrenner im Vollbrande 2 bis 3 Stunden benützt werden.

Um Ueberschreitungen zu verhüten, überprüfe man täglich den Gasverbrauch durch Ablesen des Gasmessers. Gedruckte Unterweisungen über das Ablesen des Gasmessers können in der Zentrale der Gaswerke, 8., Josefstädterstraße 10, der Geschäftsstelle, 12., Meidlinger Hauptstraße 4, und in allen Gasgebührenmeldestellen (Anschriften auf den Gasrechnungen enthalten) abgeholt werden. Aus irgendwelchem Grunde immer geforderte Ausnahmen dürfen nicht gewährt werden. Ansuchen und Vorreden um Gewährung eines Mehrverbrauches sind daher zwecklos. Schriftliche Anfragen betreffend die Einschränkung des Gasverbrauches können aus Zeitmangel nicht beantwortet werden.

Wien, 5. Dezember 1918.

Die Direktion der
k. k. städtischen Gaswerke.